

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ROFA INDUSTRIAL AUTOMATION AG

I. Auftragserteilung

1. Wir bestellen nur zu den nachstehenden Einkaufsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, sofern sie nicht Inhalt eines gemeinsamen schriftlichen Vertrages sind, insbesondere abweichenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf Auftragsbestätigungen, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung anzusehen. Jede in einer Auftragsbestätigung enthalten Änderung unserer Bedingungen wird von uns als Ablehnung unseres Auftrages gewertet. Die Durchführung der Lieferung gilt als Zustimmung zu unseren Einkaufsbedingungen.
2. Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Geht die Auftragsbetätigung nicht innerhalb von 8 Tagen bei uns ein, so behalten wir uns vor, die Bestellung zu stornieren.
3. Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. In anderer Form erteilte Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestellung verbindlich. Nachträgliche Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen von uns schriftlich bestätigt werden, um rechtsverbindlich zu werden.
4. Ergibt sich während der Auftragsausführung, dass zur ordnungsgemäßen Herstellung des Werkes Mehrleistungen erforderlich sind, die vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang nicht gedeckt sind, so muss der Lieferant vor der Ausführung einen Zusatzauftrag einholen. Hält der Lieferant einen Zusatzauftrag für erforderlich, so muss er von unserer Einkaufsabteilung erteilt werden.
5. Wir sind berechtigt, innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Auftragsbestätigung ohne Angabe von Gründen und ohne jegliche Verpflichtung vom Vertrag zurückzutreten.

II. Preise, Liefer- bzw. Leistungsumfang

1. Die vereinbarten Preise sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Festpreise. Preiserhöhungen während der Lieferzeit werden nicht anerkannt. Bei nachträglicher Preiserhöhung steht uns ohne Entschädigung das Rücktrittsrecht für noch nicht gelieferte Ware zu. Alle Preise gelten frei unserem Werk oder der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten. Bahn- und Express-Station ist Kolbermoor.
2. Sämtliche, für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des Lieferanten, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind.
3. Wird bei Installationen und Montagen das für die Erbringung der Leistung des Lieferanten erforderliche Material von uns geliefert oder gestellt, umfasst die Leistung des Lieferanten auch das Entladen der LKW sowie den Transport vom Lagerplatz der Anlagenteile zum Montageort. Neben Installationen und Montagen gehört zum Leistungsumfang auch die branchenübliche Dokumentation.
4. Gehören zum Auftrag Konstruktionen, Entwicklungen oder ähnliche Leistungen, so ist der Lieferant verpflichtet, alle Konstruktions- und Fertigungszeichnungen sowie Dokumentationen, Benutzerhandbücher etc. zu übergeben. Bei Entwicklung von Software gehören zum Leistungsumfang insbesondere die Lieferung der Software in Quell- und Objektprogrammform und der Dokumentation der Programmentwicklung und –anwendung.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

III. Liefertermine, Vertragsstrafe

1. Die in unserer Bestellung angegebenen Termine sind Lieferungseingangs-/Leistungserfolgstermine und verbindlich einzuhalten. Kann der Lieferer nach Beauftragung absehen, dass ihm eine fristgerechte Auslieferung des Auftrags ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und Dauer spätestens im ersten Drittel der Lieferzeit bekannt zu geben. Bei unannehmbaren Fristverlängerungen steht uns das Rücktrittsrecht von der Bestellung ohne Entschädigung des Lieferanten zu. Die gesetzlichen Regelungen zum Schadensersatz gelten entsprechend. Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche und soweit nicht anders vereinbart, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Auftragswertes pro Tag des Überschreitens, höchstens jedoch 5% des Auftragswertes zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe nach § 341 Abs. 3 BGB kann von uns noch bis zur Schlusszahlung auf das zugrundeliegende Vertragsverhältnis geltend gemacht werden, mindestens jedoch binnen 14 Tagen nach Annahme der Erfüllung.
3. Bestehen vor oder nach Fälligkeit vom Lieferanten zu vertretende Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit oder –bereitschaft, insbesondere weil der Lieferant schon jetzt ankündigt, nicht rechtzeitig leisten zu können oder zu wollen, und haben wir ein dringendes Interesse an der Klärung, so können wir dem Lieferanten vor bzw. nach Fälligkeit eine Frist zur Erklärung über seine und gegebenenfalls zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit oder –bereitschaft mit der Androhung setzen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung abgelehnt wird. Nach erfolglosem Fristablauf können wir entsprechend § 323 BGB vom Vertrag zurücktreten und/oder entsprechend §§ 280, 281 BGB Schadensersatz bzw. Schadensersatz statt der Leistung verlangen. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben unberührt. § 326 BGB gilt im Übrigen entsprechend.

IV. Lieferung und Gefahrübergang; Einhaltung von Unfallverhütungs- und Werksvorschriften

1. Der Lieferung ist ein Lieferscheinformular beizufügen. Bei Direktversand an unseren Kunden ist ein neutraler Lieferschein zu verwenden und uns zur Rechnungskontrolle eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zu übermitteln.
2. Bei Kaufverträgen geht die Gefahr stets erst mit Übergabe der Ware auf uns über; bei Werkverträgen stets erst nach Abnahme.
3. Bei Installations- und Montagearbeiten ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, insbes. des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft, sowie etwaiger ihm bekanntgegebener Werksvorschriften unseres Kunden oder sonstiger ihm bekanntgegebener Vorschriften auf der Baustelle verantwortlich. Wegen des Inhalts bekanntgegebener Vorschriften hat sich der Lieferant selbst kundig zu machen.

V. Rechnungserteilung, Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnung ist uns nach Versand in einfacher Ausfertigung per Post zu zusenden. Sie darf keinesfalls der Sendung beigelegt werden. In der Rechnung sind alle Bestelldaten anzugeben. Teilrechnungen sind nur möglich, wenn entsprechende Teillieferungen bestellt waren.
2. Die Zahlung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 60 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungseingang, frühestens jedoch mit Annahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, soweit nicht anders vereinbart.
3. Bei Mängelrügen sind wir befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur Vollständigen Klärung zurückzustellen und auch noch nach dieser Zeit für den einbehaltenen Betrag gemäß Nr. 2 Skonto abzuziehen.
4. Von uns zu leistende Anzahlungen sind vom Lieferanten vorab durch Bankbürgschaft auf erstes Anfordern/Bankgarantie zu sichern.

VI. Gewährleistung einschließlich Mängelbeseitigung; Besichtigung

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen die anerkannten Regeln der Technik, bestehende Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten, Maße, Gewichte und sonstigen Eigenschaften einzuhalten. Anfertigungen aufgrund von Zeichnungen oder genehmigten Mustern müssen den Vorgaben entsprechen. Soweit der Auftrag keine weitergehenden Anforderungen stellt, sind Lieferungen und Leistungen insbesondere in handelsüblicher Güte und, soweit DIN-, VDE, VDI- oder ihnen gleichzusetzende nationale oder EG-Normen bestehen, in Übereinstimmung mit ihnen zu erbringen. Sie sind insbesondere so zu erbringen, dass sie den an dem von uns angegebenen Bestimmungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere über technische Arbeitsmittel, gefährliche Arbeitsstoffe, Unfallverhütung, Emissionsschutz und Arbeitssättenschutz entsprechen.
2. Der Lieferant hat unsere Pläne, Zeichnungen und sonstigen Angaben zur Ausführung der Leistung oder von uns gelieferte Stoff- und Bauteile oder Leistungen anderer Lieferanten, soweit sie ihn betreffen, auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck zu prüfen. Bestehen insoweit Bedenken, so hat der Lieferant sie uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so ist er auch insoweit gewährleistungspflichtig.
3. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche können wir sowohl bei Kauf- als auch bei Werkverträgen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung) verlangen. Geschieht dies, so ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung (auch bei uns) entstandenen Aufwendungen zu tragen. Im Falle des Rücktritts sind diese Aufwendungen einschließlich unserer Kosten für Montage und Demontage beim Kunden vom Lieferanten als Vertragskosten zu ersetzen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, Mängel selbst zu beseitigen bzw. von Dritten beseitigen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme der jeweiligen Anlage durch unseren Kunden, soweit keinen längeren Fristen durch Gesetz gegeben oder durch Einzelvertrag vereinbart sind. Wird vom Lieferanten nachgebessert oder Ersatz geliefert, so beginnt die Gewährleistungspflicht für das von der Nachbesserung/Ersatzlieferung betroffene Einzelteil erneut. Durch unsere schriftliche Mängelrüge wird die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche wegen aller Mängel unterbrochen, auf die das Erscheinungsbild des gerügten Mangels zurückgeht.
5. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorhanden war. In diesen Fällen ist § 476 BGB analog anwendbar.
6. Die Untersuchungs- und Rügefrist (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) beträgt drei Wochen ab Übergabe an der Verwendungsstelle, für bei der Untersuchung nicht erkennbar Mängel drei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Ist im Einzelfall eine längere Frist angemessen, so gilt diese. Diese Regelungen gelten auch für Mehr- oder Minderlieferungen (§ 378 HGB).
7. Wir sind berechtigt, die Fertigung des Lieferanten zu besichtigen (auch in Begleitung unseres Kunden).

VII. Gewährleistungs- und Sicherheitseinbehalt

1. Wir haben bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist Anspruch auf einen Gewährleistungseinbehalt in Höhe von 10% des Vertragspreises. Für den Fall, dass der Lieferant vor unserer Schlusszahlung insolvent wird, haben wir – unbeschadet weitergehender Rechte – für die Dauer der Gewährleistungsfrist Anspruch auf einen zusätzlichen Sicherheitseinbehalt für die Sicherung unserer Gewährleistungsansprüche in Höhe von weiteren 20% des Vertragspreises.

2. Gewährleistungseinbehalt und zusätzlicher Sicherheitseinbehalt können vom Lieferanten durch unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse (bei ausländischen Lieferanten auch einer ausländischen, international tätigen Großbank mit München als Gerichtsstand für die Bürgschaft) abgelöst werden.

VIII. Produzentenhaftung, Versicherung

1. Werden wir aus Produzentenhaftung aufgrund in- oder ausländischen Rechts in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion oder sonstigen schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Der Lieferant verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass wir uns unsererseits gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen können.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Lieferung und Leistung eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EURO 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Unsere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Soweit einschlägig verpflichtet sich der Lieferant ferner zum Abschluss einer Montageversicherung mit einer Versicherungssumme, die den Wert der von ihm zu erbringenden Lieferung und Leistung abdeckt.

IX. Schutzrechtsverletzungen

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass in Zusammenhang mit seiner Lieferung oder Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik verletzt werden. Die Einstandspflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf das Exportland, wenn dem Lieferanten bekannt ist, in welches Land seine Lieferung/Leistung exportiert wird. Der daraus entstehende Schaden und Verdienstausfall ist vom Lieferer zu tragen.
2. Werden wir entgegen Abs. 1 von Dritten in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferant alle Aufwendungen zu erstatten, die uns wegen der Inanspruchnahme erwachsen.

X. Forderungsabtretung, Subunternehmer

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen können nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Soweit die Forderungen nicht ohnehin aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft stammen und die Wirkungen von Satz 1 sich somit nach § 354 a HGB richten, gilt Folgendes: Wir verpflichten uns zur Zustimmung, wenn der Lieferant seinen Lieferanten Rechte auf verlängerten Eigentumsvorbehalt einräumt oder Forderungen an seine Hausbank zu Sicherheit abtritt und sich der Neugläubiger verpflichtet, uns von Ansprüchen des Lieferanten (bzw. seines Verwalters) freizustellen und uns bei Zahlung der Forderung eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu übergeben.
2. Der Lieferant hat seine Verpflichtungen aus Verträgen mit uns grundsätzlich sein eigenes Unternehmen mit seinen eigenen Arbeitnehmern zu erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer Zustimmung zulässig.

XI. Materialbeistellungen

1. Beigestelltes Material/Teile bleiben unser Eigentum und sind vom Lieferanten getrennt zu lagern und nur für unseren Auftrag zu verwenden. Für Beschädigung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden.
2. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Miteigentum für uns. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn der Lieferant die von uns beigestellte Sache mit anderen vermischt oder vermengt.
4. Der Lieferant wird die Sache, an der uns Allein- oder Miteigentum zusteht einschließlich der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. versichern.

XII. Eigentumsrechte, Nutzungsrechte, Geheimhaltung

1. Alle Gegenstände, Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen, Pläne und Unterlagen aller Art, die dem Lieferanten übergeben wurden, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant hat solche Gegenstände geheim zu halten und uns auf jederzeitiges Verlangen kostenlos herauszugeben. Der Lieferant darf solche Gegenstände Dritten weder zur Einsicht überlassen noch anderweitig zugänglich machen, noch vervielfältigen, noch für eigene Zwecke verwenden.
2. Das gleiche gilt für Formen, Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen oder Hilfsmittel für die Herstellung des Liefergegenstandes, die nach solchen Unterlagen hergestellt oder ganz oder teilweise auf unsere Kosten gefertigt werden. Änderungen hieran dürfen nur mit unserer Einwilligung vorgenommen werden. Es gilt als vereinbart, dass die oben genannten Gegenstände in unser Eigentum übergehen (sofern eine Vergütung vereinbart ist mit deren Bezahlung) und dass diese Gegenstände für uns

kostenlos und sachgemäß verwahrt werden. Haben wir die genannten Gegenstände vor Fertigstellung bezahlt, so erwerben wir entsprechend vorstehender Regelung auch schon das Eigentum an dem Halbfertigprodukt.

3. Der Lieferant verpflichtet sich, die in Absatz 1 und 2 genannten und in unserem Eigentum stehende Gegenstände gegen Sachschäden, Abhandenkommen etc. zu versichern.
4. Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils erhaltenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Der Begriff „Information“ ist grundsätzlich weit zu fassen und umfasst hierbei jegliches Anschauungsmaterial, wie Unterlagen, Schriftstücke, Aufzeichnungen, Notizen und Dokumente in jeglicher Speicherform. Hierbei verpflichtet sich der Lieferant die jeweils erhaltenen Informationen mit der Sorgfalt zu behandeln, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet. Vertrauliche Informationen können hierbei auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Dies betrifft auch alle Tatsachen und Informationen die in irgendeiner Weise als vertraulich oder gesetzlich geschützt erkennbar bezeichnet werden. Ausgenommen sind öffentlich bekannte Informationen, die jedermann zugänglich sind. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Informationen gegenüber Dritten weder selbst, noch durch andere Personen zu vervielfältigen, zu verbreiten, bekannt zu geben oder diese für andere Zwecke zu nutzen. Hierbei sichert der AN ausdrücklich zu, für jegliche schuldhaftige Verletzung durch seine Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen und Vertreter einzustehen.
5. In den Fällen von II Nr. 4 haben wir das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Konstruktionen, Entwicklungen etc. auf sämtliche Arten zu nutzen. Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so haben wir ein kostenloses, nicht ausschließlich Nutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte daran.
6. Der Eigentumsübergang an der bestellten Ware erfolgt mit Anlieferung, sofern nicht nach den vorstehenden Bestimmungen bereits Eigentumsrechte bestehen. Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Verzicht auf einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

XIII. Sonderbestimmungen für Gebrauchsüberlassung von Kränen, Hebezeugen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln

Bei Gebrauchsüberlassung von Kränen, Hebezeugen, Zusatzgeräten hierzu oder sonstigen technischen Hilfsmitteln gelten folgende Sonderbestimmungen

1. Bei Gestellung auch des Bedienungspersonals durch den Überlasser verpflichtet sich der Überlasser, die zu hebenden bzw. zu transportierenden Gegenstände und Güter durch seine Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäß an den von uns jeweils angegebenen Ort zu befördern und hierüber die Oberaufsicht zu führen. Insoweit handelt es sich um einen Werkvertrag. Ein Werkvertrag liegt zumindest auch vor, wenn und soweit sich der Überlasser nur zur Aufstellung bzw. zum Abbau der Gerätschaften verpflichtet hat.
2. Der Überlasser hat in allen Fällen eine Kranhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mind. EURO 1 Million sowie – im Falle der Gestellung auch des Bedienungspersonals – eine Hakenlastversicherung mit einer Deckungssumme von mind. EURO 250.000,- jeweils für Personen-, Sach- und durch solche vermittelte Vermögensschäden abzuschließen. Eine besondere Vergütung wird hierfür nur gewährt, wenn dies mit uns vereinbart ist. Wir sind jederzeit berechtigt, und den Versicherungsschutz nachweisen zu lassen und Einblick in die Versicherungsverträge zu nehmen.
3. Im Übrigen gelten die vorstehenden allgemeinen Einkaufsbedingungen entsprechend.

XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Rosenheim.
2. Wir sind berechtigt, Daten des Bestellers, die wir aus der Geschäftsbeziehung erhalten haben, soweit der andere Teil über diese selbst verfügen kann, zu erheben, speichern, verändern, übermitteln, oder zu nutzen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - einschließlich Wechsel- und Scheckklagen - ist, sofern der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Traunstein. Wir sind auch berechtigt, nach unserer Wahl am Sitz des Käufers zu klagen.
4. Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Warenkäufe in der jeweils gültigen Fassung ist ausgeschlossen (UN-Kaufrecht).
5. Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile bzw. einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit des Vertrages in allen übrigen Teilen nicht. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer unwirksam wegen Verstoßes gegen §§ 305 bis 310 BGB. In diesem Fall gilt die gesetzliche Regelung, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung zum Zwecke der Lückenfüllung geboten ist.
6. Die vorstehenden Lieferbedingungen gelten auch für etwaige Folgegeschäfte als vereinbart.